



Vereinsatzung

§1 Name und Sitz des Clubs

Der Club führt den Namen Flugmodellsport-Club-Neulingen e.V. mit Sitz in Neulingen. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Die Geschäftsstelle befindet sich beim jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV)

§2 Zweck des Clubs

Der Club dient der Pflege und Förderung des Flugmodellsports und steht allen Freunden dieser Sportart, insbesondere aber allen Jugendlichen offen. Zur Ausübung des Flugmodellsports steht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften das vereinseigene Fluggelände zur Verfügung.

Weiterhin steht die Förderung des Modellflugsportes in der freien Landschaft zur Erholung bei Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und zum Schutz von Landschaft und Natur im Vordergrund.

§3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§6 Mitgliedschaft im FSC

§6.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen und ist berechtigt eine Ehrenordnung zu erstellen und dementsprechende Ehrungen vorzunehmen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner besonderen (schriftlichen) Begründung von Seiten des Vereins!
5. Ab Anerkennung des Antrags durch den Vorstand beginnt eine 12 monatige Probezeit. Innerhalb der Probezeit können beide Seiten die Vereinsmitgliedschaft ohne Nennung von Gründen auflösen. In diesem Falle werden zu viel bezahlte Beiträge abzüglich Gebühren zurückerstattet.
6. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§6.2 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Kündigungen sind ausschließlich schriftlich an den amtierenden 1. Vorsitzenden zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist bis spätestens 01.09. des laufenden Kalenderjahres einzuhalten ist. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
5. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt bei allen Versammlungen und bei der Generalversammlung Ihre Ansichten vorzutragen und zu vertreten. Alle Anträge werden sachlich behandelt.

Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet:

- Die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- Vereinsveranstaltungen aktiv zu unterstützen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

§8 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Clubs und werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge werden per Bankeinzug erhoben.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Erhebung von Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in sozial besonders gelagerten Fällen auf schriftlichen Antrag die Aufnahmegebühr sowie Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Organe des Clubs

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§9.1 Vorstand

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer
- Flugleiter

und kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden.

Hierzu können gehören:

- unterschiedliche Fachgruppenleiter
- Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jeweils auf zwei Amtsjahre gewählt. Ein Amtsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Wahlen finden zyklisch im jährlichen Wechsel statt, sodass der entsprechende Amtsträger und sein Stellvertreter jeweils getrennt im jährlichen Wechsel gewählt werden.

Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§9.2 Vertretung und Geschäftsführung

Der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertreten den Verein gemäß §26 BGB.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch und hat der Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung aller Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle zur Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9.3 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Weiterhin hat er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9.4 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Vertretung und Geschäftsführung nach § 9.2 sind hiervon unberührt.

Über Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses Protokoll ist an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen (E-Mail oder Brief). Vorstandsprotokolle werden digital erstellt und sind ohne Unterschrift gültig!

§ 9.5 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§10 Die Generalversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden 6 Wochen vorher in Textform (§ 126 b BGB – Brief, Telefax oder E-Mail) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Jugendliche ab 14 Jahre sind stimmberechtigt, wenn eine Vollmacht des Erziehungsberechtigten vorliegt.

Die Stimmabgabe durch den Minderjährigen selbst ist nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam, §§ 107, 111 Satz 1 BGB.

Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist nur unter Vorlage einer eigenhändig unterzeichneten Vertretungsvollmacht möglich. Aus der Vollmacht muss der Umfang zur Ausübung des Stimmrechts eindeutig hervorgehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschäftigt sich in der Hauptsache mit:

1. Rechnungslegung und Geschäftsbericht
2. Neuwahlen
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Alle Anträge können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen verabschiedet werden. Ausgenommen Anträge, wo das BGB eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen Wahlen wird durch geheime Wahl abgestimmt. Sie stehen unter Aufsicht des 1. Vorsitzenden.

Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn demselben weniger als 4 Mitglieder angehören. Das bei einer Auflösung vorhandene Vermögen ist so zu verwenden, dass zuerst alle Schulden beglichen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Neulingen, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 01.02.2020 auf der ordentlichen Generalversammlung angenommen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Sie setzt die Satzung des FSC Neulingen vom 19. Januar 2002 außer Kraft.

Neulingen, 01.02.2020

Ort, Datum

Unterschriften (1. Vorstand / 2. Vorstand / Schriftführer)